

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62", Gemarkung
Gräfenhausen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gemäß § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 8. März 2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62" mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3 mit den Flurstücknummern 10/5, 12/1 und 255 tlw. (Frankfurter Straße 58-62 und teilweise die angrenzende Straßenverkehrsfläche) und ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 311, während der folgenden allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen

a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie

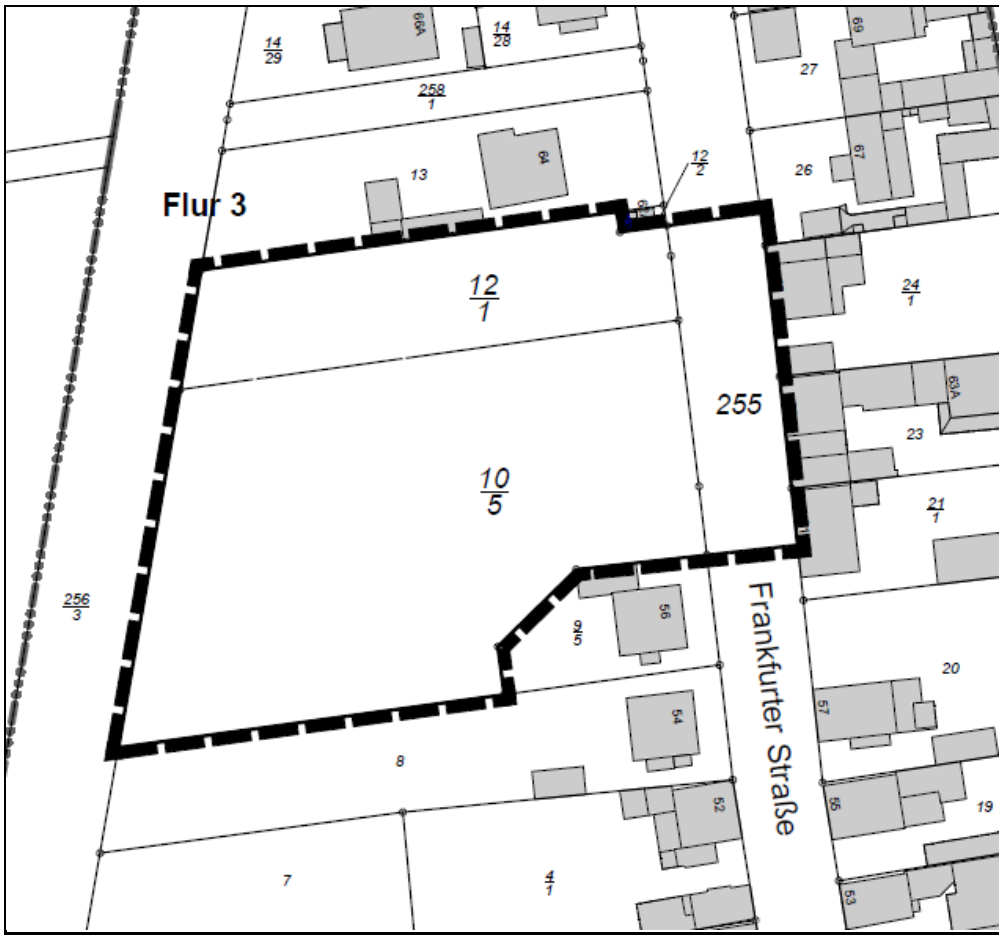
b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 18. April 2018

Für den Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister



Übersichtsplan